



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**74. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 2020

**Nummer 55**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2030</b>    | 17. 11. 2020 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums . . . . .                                  | 1116  |
| <b>205</b>     | 26. 11. 2020 | Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten (Aufgabenverordnung LKA – LKA AufgVO) . . .            | 1117  |
| <b>2128</b>    | 1. 12. 2020  | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens . . . . .                                                            | 1118  |
| <b>320</b>     | 24. 11. 2020 | Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .                                                                                                                         | 1119  |
| <b>45</b>      | 1. 12. 2020  | Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz, dem Personalausweisgesetz und dem eID-Karte-Gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . . | 1119  |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## 2030

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über beamten- und disziplinarrechtliche  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des für Inneres zuständigen Ministeriums**

**Vom 17. November 2020**

Auf Grund

- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtenstatusgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 5 Satz 2, des § 32 Absatz 2 Satz 2, des § 76 Absatz 5 und des § 81 Satz 2 des Landesdisziplinarstatusgesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) und
- des § 18 Absatz 1 Satz 8 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168) neu gefasst worden ist
- in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

verordnet das Ministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 18. November 2015 (GV. NRW. S. 760) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

**„Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Personalauswahlverfahren, Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandseintritts
- § 3 Versetzung, Abordnung, Zuweisung
- § 4 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
- § 5 Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
- § 6 Ausnahmegenehmigungen
- § 7 Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- § 8 Disziplinarbefugnisse
- § 9 Inkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)“ durch die Angabe „14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird dem Wort „Ernennung“ das Wort „Personalauswahlverfahren“ vorangestellt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Personalauswahlverfahren, die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Einstellung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, in den Geschäftsbereich des Ministeriums erfolgen, werden – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – vom Ministerium durchgeführt. Dies gilt auch für die abschlie-

ßende Entscheidung über die Einstellung und Versetzung.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 1 nach dem Wort „Ernennung“ werden die Wörter „sowie das damit zusammenhängende Auswahlverfahren“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 

„Für die Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 15 in den Polizeibehörden sowie an der Deutschen Hochschule der Polizei werden die Befugnisse nach Absatz 2 vom Ministerium wahrgenommen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**

**Versetzung, Abordnung, Zuweisung**

Abweichend von § 1 Absatz 1 ist das Ministerium zudem zuständig in folgenden Fällen:

1. Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landes- oder Bundesbehörde,
2. Versetzung, Abordnung oder Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung gemäß §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß §§ 24 und 25 des Landesbeamtenstatusgesetzes von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, und
3. Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes.“
5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4**

**Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

(1) Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts III werden vom Ministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für die Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts.

(2) Das Ministerium ist zuständig für die Abordnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

1. an eine oberste Landes- oder Bundesbehörde,
2. des Laufbahnabschnitts III an andere Dienstherrn einschließlich der im Falle der Aufnahme erforderlichen Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung gemäß § 14 des Beamtenstatusgesetzes,
3. des Laufbahnabschnitts III mit dem Ziel der Versetzung und
4. innerhalb des Landesdienstes ab der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Das Ministerium ist zuständig für die Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

1. an eine oberste Landes- oder Bundesbehörde und
2. des Laufbahnabschnitts III einschließlich der im Falle der Aufnahme erforderlichen Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

(4) Das Ministerium ist zuständig für Zuweisungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes.

(5) Das Ministerium ist zuständig für

1. die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden ab der Besoldungsgruppe A 15 und
2. die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts III im Zusammenhang mit der Besetzung von Abtei-

lungs- oder Direktionsleiterstellen infolge einer wesentlichen Veränderung im Aufbau einer Kreispolizeibehörde.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefasst:

#### „§ 5

#### **Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

(1) Für die Berufung der Professorinnen und Professoren sowie die diese vorbereitenden Maßnahmen werden die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Dies gilt auch für die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand, für Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandeintritts und Abordnungen und Versetzungen.

(2) Die Befugnis, Auswahlverfahren für Dozentinnen und Dozenten durchzuführen, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und der bisherige § 6 wird § 7.

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 76“ die Angabe „Absatz 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Kreispolizeibehörden“ durch das Wort „Polizeibehörden“ sowie die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt,“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 1116

205

#### **Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten (Aufgabenverordnung LKA – LKAufgVO)**

**Vom 26. November 2020**

Auf Grund des § 13 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), der zuletzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1008) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz:

#### **§ 1**

Das Landeskriminalamt ist zuständige Landesbehörde der Polizei im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni

2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

#### **§ 2**

(1) Das Landeskriminalamt hat alle für die vorbeugende Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten und ergänzend zu erheben, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten.

(2) Das Landeskriminalamt verfügt in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium kriminalfachliche Standards.

#### **§ 3**

(1) Die Übernahme von Ermittlungen durch das Landeskriminalamt auf Grund von Ersuchen gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 3 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), der zuletzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1008) geändert worden ist, kommt in Betracht, wenn bei Straftaten Anhaltspunkte für überregionale, länderübergreifende oder internationale Tatzusammenhänge erkennbar sind und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, insbesondere bei

1. Delikten der politisch motivierten Kriminalität, vornehmlich bei Straftaten gemäß den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches,
2. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß den §§ 93 bis 101a des Strafgesetzbuches,
3. nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gemäß § 211 des Strafgesetzbuches,
4. Delikten nach dem Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist,
5. Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (Proliferation),
6. Organisierter Kriminalität und schwerer Bandenkriminalität,
7. Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionskriminalität,
8. Cybercrime, soweit der Einsatz der besonderen Mittel oder Kompetenzen des Landeskriminalamts angezeigt sind, und
9. gewerbsmäßiger Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften.

(2) Das Landeskriminalamt führt auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft oder einer Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die Zielfahndung nach einer Person durch, wenn diese

1. zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt ist und sich der Strafvollstreckung durch Flucht entzieht,
2. einer schweren Straftat dringend verdächtig ist und sich verborgen hält oder
3. vorläufig gemäß § 126a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Sicherungsverfahrens gemäß § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist oder untergebracht war und sich der Vollstreckung einer Maßregel durch Flucht entzieht

und eine Ausschreibung zur internationalen Fahndung oder im Schengener Informationssystem erfolgt ist.

(3) Das Landeskriminalamt verfolgt eine Straftat im Falle des § 36 des Bundeskriminalamtgesetzes, es sei

denn, das für Inneres zuständige Ministerium überträgt die Zuständigkeit einer anderen Polizeibehörde.

#### § 4

(1) Das Landeskriminalamt ist unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes zuständig für

1. die Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die in Nordrhein-Westfalen bevorstehende Begehung von schweren Straftaten, wenn eine örtlich zuständige Kreispolizeibehörde noch nicht bestimmbar ist oder örtliche Maßnahmen einer Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren nicht ausreichen und ergänzende einheitliche Maßnahmen durch eine zentrale Stelle erforderlich sind und
  2. landeszentrale Maßnahmen zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten der Cybercrime.
- (2) Das Landeskriminalamt gibt in den Fällen des Absatzes 1 die Aufgabenwahrnehmung an eine Kreispolizeibehörde ab, wenn deren örtliche Zuständigkeit nicht nur vorübergehend vorliegt.

#### § 5

Das Landeskriminalamt ist auf der Grundlage des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Polizeiorganisationsgesetzes zuständig für die Auswertung und Analyse von Kriminalitätsphänomenen und von Straftaten, die eine zentrale, länderübergreifende oder internationale Aufgabenwahrnehmung erfordern, in anderen Fällen für die Koordinierung dieser Aufgaben durch die Kreispolizeibehörden.

#### § 6

(1) Das Landeskriminalamt ist als zentrale Stelle im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Polizeiorganisationsgesetzes zuständig für

1. die Koordinierung polizeilicher Finanzermittlungen,
  2. die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen Korruptionshinweisen, die unmittelbar beim Landeskriminalamt angezeigt werden, bis die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde oder Staatsanwaltschaft bestimmt ist,
  3. die Sammlung, Auswertung und Steuerung von Informationen
    - a) über Grundstoffe nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und über andere Produkte, die zur Herstellung und Verbreitung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können sowie
    - b) über Grundstoffe zur Herstellung von Explosiv- und Sprengstoffen,
  4. die Entgegennahme von Ersuchen, den Datenabgleich und die Auskunftserteilung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, insbesondere nach luftsicherheits- und atomrechtlichen Vorschriften, und
  5. die Koordinierung polizeilicher Maßnahmen bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (Konzeption KURS).
- (2) Das Landeskriminalamt ist im Rahmen der zentralen Informationsverarbeitung, -auswertung und -steuerung zuständig für die Koordinierung
1. des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten durch Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,
  2. der Anforderung von Vertrauenspersonen oder verdeckt ermittelnder Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durch Polizeidienststellen anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten,
  3. von Maßnahmen des Zeugenschutzes der Polizeibehörden des Landes oder des Bundes oder anderer Länder in Nordrhein-Westfalen,

4. von polizeilichen Maßnahmen zur Unterstützung der Suche nach Vermissten oder der Identifizierung von unbekannten Toten bei größeren Schadenslagen auch in anderen Ländern und im Ausland und

5. von Rechercheanträgen der Polizeibehörden an die Fluggastdatenzentralstelle des Bundeskriminalamtes nach Maßgabe des § 4 des Fluggastdatengesetzes vom 10. Juni 2017 (BGBl. I S. 1484).

(3) Das Landeskriminalamt berät und unterstützt die Kreispolizeibehörden bei den Evaluationen und begleitet externe Evaluationen.

#### § 7

(1) Das Landeskriminalamt ist Prüfungs- und Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen und koordiniert polizeiliche Belange bei der justiziellen Rechtshilfe.

(2) Das Landeskriminalamt ist zentrale Verbindungs- und Ansprechstelle für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit sowie für die Zusammenarbeit mit EUROPOL.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Aufgabenverordnung LKA vom 16. April 2015 (GV. NRW. S. 413) und
2. die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste vom 2. Juli 2007 (GV. NRW. S. 214), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 1117

## 2128

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens**

**Vom 1. Dezember 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, und § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, in Verbindung mit § 14a Absatz 1, 2, 3 und 6 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

Dem § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2019 (GV. NRW. S. 209) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Behörde für die Bewilligung von Mitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a des



Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Teil 3 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, ist die Bezirksregierung Münster.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 1118

320

## Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit

Vom 24. November 2020

Auf Grund des § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), von denen Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) und Satz 4 durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

## Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit vom 03. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt gefasst:

### „Anlage zu § 1 Absatz 1

| Nr. | Gericht                        |
|-----|--------------------------------|
| 1.  | Arbeitsgericht Aachen          |
| 2.  | Arbeitsgericht Detmold         |
| 3.  | Arbeitsgericht Duisburg        |
| 4.  | Arbeitsgericht Hamm            |
| 5.  | Arbeitsgericht Krefeld         |
| 6.  | Arbeitsgericht Mönchengladbach |
| 7.  | Arbeitsgericht Paderborn       |
| 8.  | Arbeitsgericht Rheine          |

“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2020

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 1119

45

## Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz, dem Personalausweisgesetz und dem eID-Karte-Gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

## § 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung wird den örtlichen Ordnungsbehörden als Passbehörden übertragen.

## § 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung wird den örtlichen Ordnungsbehörden als Personalausweisbehörden übertragen.

## § 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der jeweils geltenden Fassung wird den örtlichen Ordnungsbehörden als Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche in ihrer Zuständigkeit als eID-Karte-Behörden übertragen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 540), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 2018 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2020 S. 1119

**Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359